Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/246

19. 03. 81

Sachgebiet 7833

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) ermöglicht es den zuständigen Behörden, nicht zu verlangen, daß für Versuchszwecke nur Hunde und Katzen, die zu Versuchszwekken gezüchtet worden sind, verwendet werden. Seit langem wird die große Anzahl der im Tierversuch getöteten Tiere beklagt und der Verdacht ausgesprochen, daß auch gestohlene Hunde und Katzen zu Versuchszwecken verwendet werden.

B. Lösung

Eine weitere Einschränkung von Tierversuchen ist dadurch möglich, daß zu Versuchszwecken nur Tiere, die zu diesem Zweck gezüchtet worden sind, verwendet werden dürfen. Mit einer solchen Regelung kann auch dem Diebstahl von Hunden und Katzen für Tierversuche entgegengetreten werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den staatlichen Bereich können Mehrkosten nur insofern entstehen, als diejenigen staatlichen Institute, die Tierversuche durchführen, für gezüchtete Tiere erhöhte Anschaffungspreise zahlen müssen. Die Industrie verwendet bereits heute in zunehmendem Maße gezüchtete Hunde und Katzen, so daß auf sie insgesamt vertretbare Mehrkosten in Form erhöhter Anschaffungspreise für Versuchstiere aus Zuchten zukommen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 722 05 — Ti 41/81

Bonn, den 19. März 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. Versuche an Hunden und Katzen dürfen nur mit solchen Tieren durchgeführt werden, die in besonderen Einrichtungen zu Versuchszwecken gezüchtet oder aufgezogen oder die nach § 3 Nr. 2 unmittelbar abgegeben worden sind. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die in Satz 1 genannten Tiere nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Versuchsvorhabens dies erfordert."

2. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Wer Hunde oder Katzen zu Versuchszwecken züchtet, aufzieht oder mit solchen Tieren handelt, hat durch Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib Nachweis zu führen."

   Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 16 werden

   a) in Absatz 1 nach dem Wort „Versuchstierhaltungen" die Worte „und die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 a genannten Einrichtungen" eingefügt,

   b) in Absatz 3 in Satz 1 die Worte „des Absatzes 1" durch die Worte „des Absatzes 2" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2

   a) wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:

      „13 a. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,",

   b) werden in Nummer 18 die Worte „§ 11 Abs. 4" durch die Worte „§ 11 Abs. 5" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Bereits begonnene Tierversuche dürfen mit den im Versuch befindlichen Tieren zu Ende geführt werden.

Begründung

A. Allgemeines

Durch die beabsichtigte Änderung des Tierschutzgesetzes soll erreicht werden, daß Tierversuche an Hunden und Katzen nur an eigens zu Versuchszwekken gezüchteten Tieren vorgenommen werden dürfen. Bisher sind Tierversuche sowohl an Tieren aus Spezialzuchten als auch an Tieren, die von Dritten erworben wurden, gestattet. Ferner ist eine Nachweispflicht über Aufzucht, Handel und Verbleib der zu Versuchszwecken gezüchteten Hunde oder Katzen notwendig; diese Nachweispflicht soll durch die Vollzugsbehörden überwacht werden können, ein Verstoß soll als Ordnungswidrigkeit gelten und mit Bußgeld bewehrt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

Für Versuchszwecke werden Hunde und Katzen verwendet, die im Handel von Privatleuten oder von Spezialzuchten aufgekauft worden sind. Nach dem Tierschutzgesetz kann nicht gefordert werden, daß nur Tiere aus Spezialzuchten zu Versuchszwecken verwendet werden.

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten wäre es möglich und aus Gründen der Relevanz der Ergebnisse von Tierversuchen (Qualitätssicherung) auch begrüßenswert, wenn für Tierversuche mit Hunden und Katzen nur noch solche Tiere verwendet werden, die eigens dafür gezüchtet worden sind. Werden nur noch Tiere aus Spezialzuchten verwendet, so kann eine zuverlässigere Aussage über den Tierversuch erwartet werden, was entsprechend der Forderung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch zu einer Einschränkung der Tierversuche auf das unerläßliche Maß beitragen kann.

Durch die Beschränkung der Tierversuche auf Tiere aus Zucht tritt eine insgesamt nicht wesentliche Verteuerung der Tierversuche ein. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Industrie bereits heute in zunehmendem Maße Hunde und Katzen zu Versuchszwecken selbst züchtet.

Als Nebeneffekt einer solchen Regelung ergäbe sich auch, daß der Handel mit gestohlenen Hunden und Katzen wirksam unterbunden werden könnte, was zur Zeit mit den Mitteln des Strafrechts nicht hinreichend möglich ist.

Die Ausnahme, daß auch weiterhin Hunde und Katzen nach § 3 Nr. 2 zu Versuchszwecken abgegeben werden können, ist sachlich geboten, damit z. B. auch kranke Tiere zur Erforschung ihrer Krankheit in einen Versuch genommen werden können.

Soweit einzelne Arten von Hunden und Katzen nicht gezüchtet werden können, ist es weiterhin zulässig, diese im Handel zu Versuchszwecken zu erwerben.

Erfordert ausnahmsweise der Versuchsansatz die Verwendung eines Tieres, welches nicht in Spezialzuchten aufgewachsen ist, oder ist es dem Antragsteller nicht möglich, die erforderlichen Tiere zu erwerben, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Antragsteller die wissenschaftliche Notwendigkeit hierfür darlegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11)

Die Änderung des Tierschutzgesetzes ist nur dann geeignet, die Anzahl der im Tierversuch verwendeten Tiere zu vermindern, wenn den Vollzugsbehörden die nötigen Überwachungsmöglichkeiten anhand gegeben werden. Dazu muß es ermöglicht werden, Herkunft und Verbleib der Tiere von der Zucht bis zum Versuchsvorhaben zu verfolgen und nachzukontrollieren.

Um die Frage, welche Hunde oder Katzen „zu Versuchszwecken gezüchtet" wurden, nicht nur von der Zweckbestimmung des Tierhalters abhängig zu machen, müssen an Zuchtbetriebe objektive Mindestanforderungen im Rahmen einer Verordnung nach § 13 Abs. 1 TSchG gestellt werden. Dieses Problem kann nicht erst dann in Angriff genommen werden, wenn nach dem Entstehen zahlreicher Zuchtbetriebe das Bedürfnis nach einer Verordnung offenbar wird, nachträgliche Anforderungen aber mit wirtschaftlichen Härten verbunden sein werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16)

Die Ergänzung in Absatz 1 ist eine Folge der Einfügung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a (neu).

Die Änderung in Absatz 3 ist geboten, weil bei der parlamentarischen Beratung des Tierschutzgesetzes in § 16 ein als 0 bezeichneter Absatz eingefügt worden ist, der dann später als Absatz 1 verkündet wurde. Die Absätze 1 bis 3 des Regierungsentwurfs sind dabei unverändert als Absätze 2 bis 4 angefügt worden, ohne in Absatz 3 die Bezugnahme auf Absatz 1 anzupassen. Wegen des dadurch auf Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 16 Abs. 1 eingeschränkten Betretungsrechtes ist die Durchführung des Tierschutzgesetzes in anderen Tierhaltungen nicht immer gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

Um die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht zu sichern, ist eine Bußgeldvorschrift vorzusehen.

Die Änderung in § 18 Abs. 2 Nr. 18 ist eine Folge der Einfügung des neuen § 11 Abs. 4.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Festlegung einer Übergangsfrist ist geboten, damit sich sowohl die Industrie als auch insbesondere die Wissenschaft sowie die Züchter auf die neue Rechtslage umstellen können.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, mit dem Mißständen bei Tierversuchen an Hunden und Katzen begegnet werden soll, wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a des Beschlusses

Die Bundesregierung will, wie das auch die Gesetzesinitiative beabsichtigt, die Zahl der Versuche an Hunden und Katzen vermindern. Sie glaubt jedoch, daß dies durch die Gesetzesinitiative nicht erreicht wird. Sie kann daher der in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Regelung nicht voll zustimmen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich zehntausende von Hunden und Katzen aus anderen als Krankheitsgründen eingeschläfert. Zusammen mit den Tieren, die ausgesetzt werden, erreicht die Zahl der Tiere, derer man sich entledigen will, eine Größenordnung von 100 000 bis 200 000 im Jahr. Soweit diese Tiere nicht in andere Hände übergehen, müßten sie zusätzlich zu den Tieren aus Versuchstierhaltungen getötet werden. Bei dieser Sachlage muß der Zwang zur Züchtung von Tieren, deren Zweckbestimmung allein die Verwendung als Versuchstier ist, als nicht vereinbar mit dem Grundgedanken in § 1 des Tierschutzgesetzes, nämlich mit dem Schutz des Lebens des Tieres, angesehen werden. In diesem Sinne muß auch die Äußerung der Europäischen Union gegen den Mißbrauch der Tiere verstanden werden: „Der Tierschützer wird sich mit dem Gedanken nicht recht anfreunden können, daß Hunde- und Katzenfabriken errichtet werden, deren Produktionsausstoß in Massen zur Tötung bestimmter Tiere besteht" (EUMT-Informationen III/07 S. 3 vom November/Dezember 1980).

Als Lösung wird vorgeschlagen, sowohl die Verwendung von Hunden und Katzen aus Spezialzuchten als auch von solchen Tieren zuzulassen, die zu Versuchszwecken erworben sind. Aus § 3 Nr. 2 des Gesetzes, der die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres zu Versuchszwecken gestattet, ergibt sich zwangsläufig, daß ein solche Tier auch zu Versuchszwecken erworben und verwendet werden darf. Eine Änderung dieser Vorschrift ist auch vom Bundesrat offenbar nicht beabsichtigt. Es besteht aus dem Gesichtspunkt des Tierschutzes wie auch bisher kein Anlaß, die Verwendung gesunder Tiere mehr einzuschränken als die Verwendung kranker Tiere.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 4 des Beschlusses

Eine Verschärfung der Nachweispflicht sollte auch nach Auffassung der Bundesregierung vorgesehen werden. Allerdings würde die Aufnahme der Aufzeichnungs- und Nachweispflicht in § 11 von der Rechtssystematik her nur gewerbsmäßige Betriebe treffen. Das Fehlen des Wortes „gewerbsmäßig" im Vorschlag des Bundesrates erscheint zur Klarstellung in Zweifelsfällen nicht ausreichend. Es ist daher zu erwägen, anstelle einer Ergänzung des § 11 eine eigenständige Regelung vorzusehen. Diese sollte, soweit sie die Verpflichtung des Versuchsdurchführers betrifft, durch eine Neufassung des § 9 Abs. 3, soweit sie andere Personen betrifft, durch einen neuen § 11 a geregelt werden. Hierzu bieten sich folgenden Formulierungen an:

§ 9

. . .

„(3) Werden Hunde oder Katzen zu Versuchszwecken verwendet, so sind über ihre Herkunft Aufzeichnungen zu machen.Werden die Tiere von Dritten erworben, so sind Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen."

„§ 11 a

Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe zu Versuchszwecken züchtet, aufzieht, hält oder erwirbt, hat über Herkunft und Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen. In den Aufzeichnungen sind Name und Anschrift eines Vorbesitzers und des Empfängers anzugeben. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen."

Als Folgeänderung wäre § 18 Abs. 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

„11. entgegen § 9 Abs. 3 oder § 11 a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,".

3. Zur Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat spricht die Aufforderung aus, eine Rechtsverordnung über Haltung, Pflege und Unterbringung von warmblütigen Wirbeltieren, die zu Versuchszwecken in Handel oder Züchtung gehalten werden, so rechtzeitig vorzulegen, daß sie gleichzeitig mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft treten könne. Dieser Aufforderung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die bisher erarbeiteten Richtwerte, die ihren Niederschlag in einem Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren gefunden haben, sind noch nicht ausreichend erprobt. Im gleichen Sinne haben sich auch die mit diesen Fragen befaßten Tierschutzreferenten der Länder in einer Sitzung am 27. Januar 1981 geäußert.

4. **Meldepflicht für statistische Zwecke**

Die Arbeiten im Europarat zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren, die zu Versuchs- und sonstigen wissenschaftlichen Zwekken verwendet werden, stehen vor dem Abschluß. Es ist vorgesehen, die Vertragsparteien zu verpflichten, dem Europarat jährlich statistische Daten über Art und Umfang von Tierversuchen zu übergeben. Das Tierschutzgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Ermittlung statistischer Angaben. Die Gesetzesinitiative sollte daher dahin gehend erweitert werden, daß die Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, verpflichtet sind, bestimmte Daten den Länderbehörden zu melden. Unter die Meldepflicht müßten nicht nur genehmigungspflichtige, sondern auch genehmigungsfreie Tierversuche fallen. Auch von dieser Maßnahme, die die Transparenz der grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführten Tierversuche erhöht und die für die Gewinnung eines Überblicks unbedingt erforderlich ist, wird eine Verminderung der Tierversuche erwartet. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Öffentlichkeit ein Recht auf Information im Bereich des Tierschutzes hat und daß diesem Verlangen ohne verläßliche Angaben nicht Rechnung getragen werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838